

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2093

vom 22. Juli 1969

ha.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil hat am 2. Juli 1968 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Maienrasse" (Dürrenmattweg-Baselmattweg) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 12. August 1968 bis 10. September 1968 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Juli 1968 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 32 vom 9. August 1968 sowie durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 12. November 1968 ersucht der Gemeinderat von Allschwil um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. § 58 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 ermächtigte die Gemeinden, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Für das formelle Vorgehen waren die Vorschriften von § 69 massgebend.

Auf den 1. Januar 1969 ist das Baugesetz vom 15. Juni 1967 in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Verfahren usw. im 2. Teil, Abschnitt Ortsplanung, enthalten. Nachdem es nicht möglich war, den regierungsrätlichen Genehmigungsentscheid noch unter der Herrschaft des alten Baugesetzes zu fällen, sondern erst heute, stellt sich vorerst die Frage, welches Recht in casu anzuwenden sei. In Ermangelung einer Uebergangsvorschrift im neuen Baugesetz sind nach den Regeln des intertemporalen Rechts die im Zeitpunkt des letztinstanzlichen Verfahrens auf kantonaler Ebene in Kraft stehenden Vorschriften, also das neue Baugesetz anzuwenden. Das Bundesgericht hat diese Praxis als nicht willkürlich erkannt und geschützt (BGE 87 I 510 ff.).

Gemäss § 3 des neuen Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt. Die Rechtmässigkeitskontrolle beinhaltet selbstverständlich auch eine Ueberprüfung auf Willkür und auf Rechtssicherheit. Mit der letztgenannten Kontrolle soll eine angemessene Rechtskonstanz gewährleistet werden.

II. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

Der Baulinienabstand beträgt 17.00 m und der Strassenlinienabstand 9.00 m (6.00 m Fahrbahn, 2 Trottoirs zu je 1.50 m). Die Strasse ist als Hauptstrasse 2. Klasse bezeichnet und ist als solche auch im rechtskräftigen Strassennetzplan ausgeschieden. Die in § 18 des kommunalen Bau- und Zonenreglementes für diesen Strassentyp vorgeschriebenen Abstände sind ebenfalls eingehalten. In Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann die Disposition der Bau- und Strassenlinien zudem als vernünftig und daher nicht als willkürlich bezeichnet werden. Somit hält der Plan dieser Kontrollbefugnis stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Gegen den Plan sind in dieser Beziehung keine Einwendungen zu erheben.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil am 2.

Juli 1968 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Maiengasse" (Dürrenmattweg-Baselmattweg) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 2/eBS/32/0 versehenen Situationspläne und die dazugehörenden Längen- und Normalprofile.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Allschwil (2),

an die Bauverwaltung Allschwil,

an das Ing.-Büro Aegerter + Dr. O. Bosshardt
AG, Maltgasse 30/32, Basel,

an das Grundbuchamt Binningen,

an das Vermessungsamt (2),

an die Landeskanzlei,

• an das Planungsamt (2),

an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

Colmney